

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Montag, 9. Juli 2018

Nummer 16

Inhalt	Seite
<p>I. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2019-2023</p>	<p>128</p>

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2019-2023

Für die kommende Amtszeit von 2019 bis 2023 sind nach Festlegung durch das Landgericht Essen insgesamt 28 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendstrafkammer des Landgerichtes Essen und für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Marl zu wählen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 02.05.2018 gemäß §§ 2, 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Vorschlagsliste aufgestellt und dieser per Beschluss zugestimmt. Diese Liste enthält 61 Bewerbungen.

Die vom Ausschuss beschlossene Vorschlagsliste muss für die Dauer einer Woche öffentlich aufgelegt werden, bevor sie bis zum 15.08.2018 an das zuständige Amtsgericht Marl mit evtl. Einsprüchen weitergeleitet wird.

Die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste erfolgt in der Zeit vom 01.08.2018 bis zum 07.08.2018 während der Servicezeiten von

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Im Rathaus, Turm II, Zi. 403.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Marl, den 29.06.2018

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister